

	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Stadtbetrieb 206 - Schulen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ilse-Kerstin Schmitz 563 2247 563 8400 ilse-kerstin.schmitz@stadt.wuppertal.de
Bericht	Datum:	24.11.2016
	DrucksNr.:	VO/0963/16 öffentlich

Sitzung am Gremium Beschlussqualität

07.12.2016 Ausschuss für Schule und Bildung Entgegennahme o. B.

Kommunale Klassenrichtzahl zum Schuljahr 2017/18

Grund der Vorlage

Nach § 93 Abs. 2 Nummer 3 i. V. m. § 46 Abs. 3 Schulgesetz NW wurde der Schulträger mit VO/0697/12 beauftragt, die kommunale Klassenrichtzahl jeweils zum 15.01. jeden Jahres zu ermitteln, die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen festzulegen und nach Beratung durch das Schulamt für die Stadt Wuppertal die Anzahl der Eingangsklassen auf die städtischen Grundschulen zu verteilen.

Zum Schuljahr 2017/18 können unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahl von 3.034 maximal 130 Eingangsklassen gebildet werden.

Beschlussvorschlag

Der Schulausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Einverständnisse

Das Einverständnis des Kämmerers ist nicht erforderlich.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

kommunalen Klassenrichtzahl der Unter Einhaltung der kann Schulträger Aufnahmekapazität von Schulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb der Kommune erforderlich ist oder die Begrenzung für Schulen mit Lernbedingungen erfolgen (Schulen in sozialen Brennpunkten. Schwerpunktschulen im Bereich Inklusion). Ebenso können bauliche Gründe berücksichtigt werden.

Für das kommende Schuljahr wird aufgrund der zu erwartenden hohen Zahl der künftigen Erstklässler die Regelung, anhand von bestimmten Kriterien die Schülerzahl in den Eingangsklassen abgestuft zu begrenzen, modifiziert.

Alle Grundschulen in Quartieren mit besonderem Handlungsbedarf (insgesamt 19) werden auf maximal 25 Kinder je Eingangsklasse begrenzt.

In Abstimmung mit der Schulaufsicht wurde festgelegt, dass die Kriterien "Gemeinsames Lernen" und/oder Seiteneinsteigerklasse nicht mehr zu einer Verringerung der Aufnahmezahl in den zu bildenden Eingangsklassen führen. Dieses von den Vorjahren abweichende Verfahren ist notwendig, um das erwartete Schüleraufkommen wohnortnah beschulen zu können.

Für Grundschulen, die nicht in Quartieren mit besonderem Handlungsbedarf liegen, gelten daher die Klassenbildungswerte nach den Bestimmungen des § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (s. Anmerkung in Anlage 01).

Die nach Beratung durch die Schulaufsicht festgelegte Verteilung der Eingangsklassen auf die einzelnen Grundschulen ist aus der beigefügten Anlage 01 ersichtlich.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen

- b) Erläuterungen zum Demografie-Check
- s. Anlage

Kosten und Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zeitplan

Schuljahr 2017/2018

Anlagen

Anlage 01 – Vorläufige Verteilung der Anzahl der Eingangsklassen auf die städtischen Grundschulen im Rahmen der kommunalen Klassenrichtzahl zum Schuljahr 2017/18